



Pauschale Beihilfe

Übergang vom Beamtenverhältnis auf Widerruf zum Beamtenverhältnis auf Probe

1. Welche Regelungen zur pauschalen Beihilfe gibt es für Beamtinnen und Beamte auf Widerruf?

Im Land Berlin endet gemäß § 33 Absatz 5 LBG das Beamtenverhältnis auf Widerruf kraft Gesetzes mit Ablauf des Tages, an dem der Vorbereitungsdienst infolge des Ablegens der Prüfung oder des endgültigen Nichtbestehens der Prüfung endet.

Mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet auch der Anspruch auf Gewährung einer Beihilfe, sowohl in Form der individuellen Beihilfe als auch in Form der pauschalen Beihilfe.

Mit einer anschließenden Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe wird ein neues Beamtenverhältnis begründet (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz), welches zugleich mit einem neuen Beihilfeanspruch einhergeht.

Dies bedeutet, dass dann erneut eine Entscheidung für oder gegen die pauschale Beihilfe getroffen werden kann.

Sofern eine beihilfeberechtigte Person bei vorgesehener Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe die pauschale Beihilfe (weiterhin) gewährt bekommen möchte, wird diese gebeten, rechtzeitig einen (erneuten) Antrag auf Gewährung der pauschalen Beihilfe bei dem Landesverwaltungsamt zu stellen.

Ob der Wechsel von der PKV zur GKV bei der Begründung des neuen Beamtenverhältnisses unter krankensicherungsrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zeitpunkt möglich ist, sollten Interessierte bereits **vor der Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf** mit einer Krankenkasse der gesetzlichen Krankenversicherung klären – **Grund: In der Regel ist ein Wechsel von der PKV in die GKV in dieser Konstellation ausgeschlossen – eine Entscheidung FÜR die PKV ist dann in den meisten Fällen nicht mehr umkehrbar!**

Bitte beachten Sie:

In einzelnen Laufbahnfachrichtungen sind Fälle normiert, in denen der Vorbereitungsdienst nicht mit einer Prüfung endet. Dies betrifft bspw. den Laufbahnzweig des Justizwachtmeisterdienstes (§ 10 Laufbahnverordnung Justiz und Justizvollzugsdienst) oder das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 in der Steuerverwaltungslaufbahn (§ 9 Steuerverwaltungslaufbahnverordnung).

Erfolgt in diesen Fällen eine Umwandlung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Probe (vgl. § 8 Absatz 1 Nr. 2 Beamtenstatusgesetz), **wird kein neues Beamtenverhältnis begründet. Es entsteht somit auch kein neuer Anspruch auf Beihilfe.**

Dies hat zur Folge, dass eine etwaig im Beamtenverhältnis auf Widerruf getroffene Entscheidung zu einem Antrag auf Gewährung pauschaler Beihilfe dazu führt, dass eine erneute Wahlmöglichkeit im anschließenden (umgewandelten) Beamtenverhältnis auf Probe nicht besteht.

Wird das Beamtenverhältnis umgewandelt, entsteht kein neuer Anspruch auf Beihilfe!

Somit hängt die Frage, ob es nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes eine erneute Wahlmöglichkeit für oder gegen die pauschale Beihilfe gibt, vom Einstellungs- oder Übernahmeverfahren der jeweiligen Dienstbehörde ab.

Jede Beamtin und jeder Beamte auf Widerruf hat sich selbstständig darüber zu informieren, ob im persönlichen Einzelfall nach dem Ende des Vorbereitungsdienstes, der regelmäßig im Beamtenverhältnis auf Widerruf erfolgt, eine Umwandlung in das Beamtenverhältnis auf Probe stattfindet oder ein neues Beamtenverhältnis in der Form des Beamtenverhältnisses auf Probe begründet wird.

2. Besonderheit - Kammergericht:

Der Präsident des Kammergerichts ist zentrale Einstellungs- und Ausbildungsbehörde für die gesamte Berliner Justiz (einschließlich der nicht zum Ressort der SenJustVA zählenden Arbeitsgerichtsbarkeit) in den drei zur Laufbahnfachrichtung Justiz und Justizvollzugsdienst gehörenden Laufbahnzweigen.

- Justizwachtmeisterdienst

Dienstbezeichnung: „Anwärter/in für den Justizwachtmeisterdienst“

- allgemeiner Justizdienst (sog. Justizfachwirtinnen und -wirte)

Dienstbezeichnung: „Justizsekretäranwärter/in“

- Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger

Dienstbezeichnung: „Rechtspflegeranwärter/in“

Die Ausbildung in den drei genannten Laufbahnzweigen erfolgt mit dem Ziel der Verwendung in der gesamten Berliner Justiz einschließlich der Arbeitsgerichtsbarkeit.

Das Kammergericht vollzieht in ständiger Verwaltungspraxis die Übernahme auch von Absolventinnen und Absolventen der prüfungsgebundenen Laufbahnzweige (rechtzeitig vor Eintritt der gesetzlichen Entlassungswirkung gemäß § 33 Abs. 5 LBG i. V. m. § 30 Abs. 1 Nr. 1 APORPfl, § 25 Abs. 1 APOaJD) im Wege der **Umwandlung ihres Widerrufsbeamtenverhältnisses in ein solches auf Probe.**

Diese Übernahme erfolgt bei dem Kammergericht ebenso zentral wie bereits die vorangegangene Ausbildung.

Wird das Beamtenverhältnis umgewandelt, entsteht kein neuer Anspruch auf Beihilfe!

➤ **Welche Dienstbehörden sind von dieser Sonderregelung betroffen?**

Das Kammergericht bildet Beamtinnen und Beamte zentral für folgende Dienstbehörden aus:

Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung,
Generalstaatsanwaltschaft Berlin,
Kammergericht,
Landgericht Berlin I,
Landgericht Berlin II
Amtsgericht Charlottenburg,
Amtsgericht Köpenick,
Amtsgericht Kreuzberg,
Amtsgericht Lichtenberg,
Amtsgericht Mitte,
Amtsgericht Neukölln,
Amtsgericht Pankow,
Amtsgericht Schöneberg,
Amtsgericht Spandau,
Amtsgericht Tiergarten,
Amtsgericht Wedding,
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg,
Verwaltungsgericht Berlin,
Sozialgericht Berlin,
Gerichte für Arbeitssachen